



CHECKLISTEN UND STANDARDS

ATLAS AES 3.0 – das ändert sich mit der neuen Version in Ihrer Ausfuhrabwicklung

Stellen Sie sich auf diese Änderungen in AES 3.0 ein

Anwendungs-bereich	Änderung
Art der Anmel-dung	<p>Die Codierung „EU“ entfällt.</p> <p>Um die Art der Anmeldung zu bezeichnen, stehen in AES 3.0 diese beiden Codes zur Ver-fügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ „EX“ Für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr von Gütern außerhalb des Zollgebiets der Union. Hier sind nur Bestimmungsländer der Codeliste „C0207“ zulässig. Gelistet sind dort u. a. die Länder, die dem bisherigen Code „EU“ zugeordnet waren. ▶ „CO“ Für den Handel von Unionsgütern zwischen Zollgebieten, welche nicht von den Verordnun-gen 2006/112/EC oder 2008/118/EC erfasst sind. Unter diesem Code sind nur Bestimmungs-länder der Codeliste „I0806 – Bestimmungsland CO“ erlaubt.
Art der Aus-fuhranmel-dung	<p>Die bisherige Systematik einer Buchstaben-Codierung wird durch eine Zahlenreihenfolge ersetzt. Dafür steht die neue Codeliste „A0121 – Art der Ausfuhranmeldung“ zur Verfügung. Die 8-stellige Zahlenreihenfolge gliedert sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Zeitpunkt der Abgabe <ul style="list-style-type: none"> ▶ 0 = vorab ▶ 1 = nachträglich ▶ 2 = gesammelt 2. Grund der Abgabe <ul style="list-style-type: none"> ▶ 0 = ohne ▶ 1 = Korrektur ▶ 2 = Notfallverfahren ▶ 3 = Carnet ATA 3. Art der passiven Veredelung <ul style="list-style-type: none"> ▶ 0 = keine ▶ 1 = zollrechtliche ▶ 2 = wirtschaftliche <p>4. Art der PV-Bewilligung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ 0 = keine ▶ 1 = OPO-PV ▶ 2 = Antrag auf vereinfachte Bewilli-gung <p>5. Art der bewilligten Vereinfachung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ 0 = keine ▶ 1 = SDE <p>6. Ort der Gestellung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ 0 = keiner ▶ 1 = Ausfuhrzollstelle ▶ 2 = § 12 (4) Außenwirtschaftsverord-nung (AWV) ▶ 3 = SDE-Bewilligung ▶ 4 = CCL-Bewilligung ▶ 9 = Ausgangszollstelle <p>7. Umfang der Anmeldung (Vereinfachung)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ 0 = Standard-Ausfuhranmeldung ▶ 1 = vereinfachte Ausfuhranmeldung <p>8. Sonderfall</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ 0 = keiner ▶ 1 = geringwertig ▶ 2 = begründet <p>Beispiel: Eine Standard-Ausfuhranmeldung zum zweistufigen Normalverfahren wurde vor-her mit „AM a“ codiert. Mit dem neuen Release ist hierfür die Zahlenfolge „00000100“ anzu-geben.</p>



CHECKLISTEN UND STANDARDS

Ausfuhrerstattung	Der Bereich der Ausfuhrerstattung ist in der AES-Version 3.0 nicht mehr vorgesehen.
Beteiligte (neu)	Im Rahmen der Ausfuhranmeldung kommen diese 4 Beteiligten neu hinzu: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Außenwirtschaftlicher Ausführer ▶ Versender ▶ Beförderer ▶ Lieferketten-Beteiligte
Bewilligungen	Für die verschiedenen Arten der Bewilligung ist jeweils ein eigenes Datenfeld vorgesehen. Dafür wurde die neue Datengruppe „Bewilligung“ geschaffen. Sie definieren darin Ihre erteilten Bewilligungen als Referenznummern. Bewilligungen werden auf der KopfEbene eingegeben.
Container-Indikator	Bei Teilnehmernachrichten in AES 3.0 werden in Abhängigkeit der Art der Ausfuhranmeldung die Datenfelder „Container-Indikator“, „Inländischer Verkehrszweig“ und „Verkehrszweig an der Grenze“ sowie die davon abhängigen Datenfelder „Transportausrüstung“, „Beförderungsmittel beim Abgang“ und „Grenzüberschreitendes aktives Beförderungsmittel“ zu unterschiedlichen Zeitpunkten plausibilisiert.
inländischer Verkehrszweig an der Grenze	Für Sie bedeutet das, dass die oben genannten Datengruppen zu den folgenden unten beschriebenen Zeiten vorliegen müssen.
Verkehrszweig an der Grenze	<p>▶ Container-Indikator Der Container-Indikator muss zum Zeitpunkt der Entgegennahme vorliegen.</p> <p>▶ Inländischer Verkehrszweig an der Grenze</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zum Zeitpunkt der Annahme bei: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Standard-Ausfuhranmeldungen mit Gestellung an der Ausfuhrzollstelle (Art der Ausfuhranmeldung *****10*) ▶ Standard-Ausfuhranmeldungen mit Gestellung an der Ausgangszollstelle (Art der Ausfuhranmeldung *****90*) ▶ Standard-Ausfuhranmeldungen, bei denen der Antrag auf Gestellung außerhalb des Amtsplatzes nach § 12 (4) AWV (Art der Ausfuhranmeldung *****20*) abgelehnt worden ist 2. Zum Zeitpunkt der Überlassung bei: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Standard-Ausfuhranmeldungen, bei denen dem Antrag auf Gestellung außerhalb des Amtsplatzes nach § 12 (4) AWV (Art der Ausfuhranmeldung *****20*) zugestimmt worden ist <p>3. Zum Zeitpunkt des Eingangs der ergänzenden/ersetzenenden Anmeldung bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ vereinfachten Ausfuhranmeldungen mit Gestellung an der Ausfuhrzollstelle (Art der Ausfuhranmeldung *****11*) ▶ vereinfachten Ausfuhranmeldungen mit Gestellung außerhalb des Amtsplatzes nach § 12 (4) AWV (Art der Ausfuhranmeldung *****21*) ▶ vereinfachten Ausfuhranmeldungen im Vereinfachten Verfahren unter Verwendung einer Bewilligung SDE (Art der Ausfuhranmeldung *****31*) oder Bewilligung CCL (Art der Ausfuhranmeldung *****41*) <p>Bei Standard-Ausfuhranmeldungen im Vereinfachten Verfahren unter Verwendung einer Bewilligung SDE (Art der Ausfuhranmeldung *****30*) und bei Standard-Ausfuhranmeldungen im Normalverfahren unter Verwendung einer Bewilligung CCL (Art der Ausfuhranmeldung *****40*) werden die 3 Datenfelder und die zugehörigen Datengruppen zum Zeitpunkt der Annahme plausibilisiert.</p>



CHECKLISTEN UND STANDARDS

	<p>Nachmeldungen</p> <ul style="list-style-type: none">▶ Eine Nachmeldung des Container-Indikators ist nicht möglich.▶ Bei Standard-Ausfuhranmeldungen, die an der Ausfuhrzollstelle oder im 1-stufigen Ausfuhrverfahren an der Ausgangszollstelle gestellt worden sind, müssen die Daten bis zur Annahme der Ausfuhranmeldung nachgemeldet werden. Das erfolgt mittels „Nachtrag zur Anmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_AMD)“.▶ Bei Standard-Ausfuhranmeldungen, bei denen dem Antrag auf Gestellung außerhalb des Amtsplatzes nach § 12 (4) AWV zugestimmt worden ist, ist eine Nachmeldung mit der Nachricht „Nachtrag zur Anmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_AMD)“ bis zur Überlassung erforderlich.▶ Bei der vereinfachten Ausfuhranmeldung (Art der Ausfuhranmeldung *****1*) können fehlende Daten mit der „Ergänzenden/ersetzenen Anmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_ENT)“ auch nach der Überlassung übermittelt werden.
Genehmigungen/Lizenzen	<p>▶ Einzel- und Sammelausfuhrgenehmigungen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)</p> <p>Die Antragsnummer geben Sie im Datenfeld „Referenznummer“ an. Die laufende Nummer der Genehmigungsposition wird im Datenfeld „Zeilen-/Positionsnummer im Dokument“ angegeben. Das Rechtskennzeichen muss nicht mehr angegeben werden.</p> <p>Das gilt auch für den Nullbescheid („3LLD + NB“) und das Ausfallkonzept zur Online-Abrechnung für Ausfuhr genehmigungen des BAFA („3LOA+AUS“).</p> <p>▶ Ausfuhrlizenzen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)</p> <p>Geben Sie die Seriennummer im Datenfeld „zusätzliche Angaben“ ein. Angaben zum Mitgliedsstaat und der ausstellenden Stelle machen Sie im Datenfeld „Name der ausstellenden Behörde“.</p> <p>Die Lizenznummer wird wie bisher im Datenfeld „Referenznummer“ angegeben.</p> <p>▶ Begleitendes Verwaltungsdokument (EMCS)</p> <p>Nutzen Sie die Codierung „C651“ für ein begleitendes Verwaltungsdokument EMCS und „C658“ für ein begleitendes Verwaltungsdokument EMCS im Ausfallverfahren. Die dazugehörigen Referenznummern geben Sie im Datenfeld „Referenznummer“ und die Positionsnummer unter dem gleichnamigen Feld „Positionsnummer“ ein.</p> <p>Bei Nutzung der Codierung „C658“ geben Sie im Datenfeld „Zusätzliche Angaben“ die 13-stellige Verbrauchssteuernummer des Versenders und die 15-stellige Ticketnummer für den Ausfall des referenzierten Ausfalldokuments an.</p>
Local Reference Number (LRN)	Die Local Reference Number (LRN) ersetzt die bisherige Bezugsnummer. Sie ist die vorläufige Identifizierung Ihres Ausfuhrvorgangs zwischen Entgegennahme und Annahme.
Master Reference Number (MRN)	<p>Neu: Die MRN wird erst mit der Annahme des Ausfuhrvorgangs und der Statusmeldung „Statusmeldung zur Ausfuhr“ bekannt gegeben. Siehe dazu auch „Local Reference Number“ (LRN).</p> <p>Der Aufbau der MRN ändert sich wie folgt:</p> <p>An der 17. Stelle der Verfahrenskennung wurde bisher der Code „E“ für Export verwendet. In der neuen Version wird systemseitig der Code gesetzt, der dem Fachverfahren nach dem Unionszollkodex (UZK) zugeordnet ist. Dazu stehen diese 3 Codes zur Auswahl:</p> <p>▶ „A“ nur Ausfuhr (enthält nicht die sicherheitsrelevanten Daten)</p> <p>▶ „B“ Ausfuhranmeldung und summarische Ausgangsmeldung (enthält die sicherheitsrelevanten Daten)</p>



CHECKLISTEN UND STANDARDS

Master Reference Number (MRN)	<p>► „E“ Versendung von Waren im Rahmen des Handels mit steuerlichen Sondergebieten (Art der Anmeldung enthält den Wert „CO“ (Unionswaren)).</p>
Sicherheit	<p>Das Kennzeichen „Sicherheit“ ist verpflichtend anzugeben. Wählen Sie bei der Codierung aus diesen beiden Möglichkeiten:</p> <p>► „0“ Ausfuhranmeldung ohne Vorabanmeldung (ASumA) (enthält nicht die sicherheitsrelevanten Daten)</p> <p>► „2“ Kombinierte Vorabanmeldung (ASumA) und Ausfuhranmeldung (enthält sicherheitsrelevante Daten)</p>
Unterlagen und Vorpapiere	<p>Bisher haben Sie die Unterlagen auf der Positionsebene mit der Datengruppe „Unterlage“ und der Unterlagencodeliste „I0136“ angemeldet. Für Vorpapiere gab es eine gesonderte Datengruppe auf Positionsebene (Codeliste C0014).</p> <p>Das ist neu:</p> <p>Unterlagen und Vorpapiere können Sie je nach Art des Dokuments auf der Kopf- und Positionsebene anmelden. Dafür stehen Ihnen die folgenden Codelisten zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none">► Vorpapier (Kopf- oder Positionsebene: Codeliste I0931 bzw. I0932)► Unterlage (Kopf- oder Positionsebene: Codeliste I0921 bzw. I0922)► Sonstiger Verweis (Kopf- oder Positionsebene: Codeliste I0911 bzw. I0912)► Transportdokument (Kopfebene: Codeliste I0941) <p>Die Codierung „9ZZZ“ (Sonstiges) ersetzt die bisherige Codierung „NZZZ“ (sonstige Unterlagen).</p>
Ursprungsland (neues Pflichtfeld)	<p>In Deutschland ist das Datenelement „Ursprungsland“ D.E. Nr. 16 08 000 000 nach Anhang B UZK-DA anzumelden, und zwar neben der Angabe der Versendungsregion.</p> <p>Ist das Ursprungsland nicht Deutschland, ist als Versendungsregion der Code „99“ für „Ausland“ anzugeben.</p> <p>Ist Ihnen bei der Abgabe der Ausfuhranmeldung das Ursprungsland nicht bekannt, können Sie das vermutete Ursprungsland oder hilfsweise das Herkunfts-/Versendungsland benennen.</p>